

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens der 380-kV-Leitung Audorf – Flensburg Nr. 324 wegen diverser Umplanungen auf dem Gebieten der Gemeinden Rade bei Rendsburg, Alt Duvenstedt, Borgstedt, Schülldorf und Owschlag

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 25.03.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-26i

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan aufgrund veränderter bautechnischer Anforderungen in den o.g. Gemeinden nötig sind.

- Leitung LH-13-102A (Mast 2), Neuanbindung an LH-13-324 (Mast 39):
Der verwendete Erdseiltyp des Spannungsfeldes kann aus statischen Gründen keine Vogelschutz-markierungen aufnehmen, der Mast- und Seilhöhen verändern sich jedoch in diesem Bereich nicht zur Bestandssituation
- Leitung LH-13-101, Spannungsfeld M3-M4, Schülldorf:
In diesem Bereich verläuft die 380-kV-Freileitung LH-13-305 parallel zur 110-kV-Freileitung LH-13-101. Das Einfliegen der Vogelschutzmarkierungen ist dadurch am südlichen, zur Leitung LH 13-305 gelegenen, Erdseil nicht möglich. Beide Erdseile der parallel verlaufenden höheren Leitung LH 13-305 werden alternativ mit Vogelschutzmarkern versehen.
- Leitung LH-13-101, Spannungsfeld M26a-M27, nordwestlich Borgstedter Enge:
Eine verdichtete Markierung des Spannungsfeldes ist aus statischen Gründen nicht möglich. 4 Vogelschutzmarker wurden montiert, zudem wird das parallel verlaufende Spannungsfeld der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung zusätzlich verdichtet markiert.

Es kam zu einem zusätzlichen temporären Gehölzeingriff im Bereich des Rückbaumast 18. Dies betrifft eine Fläche von etwa 1.500 m² eines Mischwaldbestands, welche über die 10. PÄ nachbilanziert wird und die Kompensation somit zeitnah erbracht werden kann.

Beim Rückbaumast 42 wird die Zuwegung geändert. Es wird teilweise die Zufahrt des Neubaus genutzt. Zudem ist eine temporäre Grabenverrohrung erforderlich. Die

ursprünglich geplante Zufahrt entfällt. Dadurch können Eingriffe in den Naturhaushalt insgesamt verringert werden.

Ein Spannungsfeld, welches von den beantragten Umplanungen betroffen ist befindet sich innerhalb eines Naturparks. Die Masten 26a und 27 der Leitung LH-13-101 stehen im Naturpark Hüttener Berge. Die Masten sind dabei am südlichen Rand des Naturparks anzufinden, knapp 300 m im Gebiet. Auch die geplante Zuwegungsänderung am Rückbaumast 42 befindet sich innerhalb des Naturparks, knapp 400 m im Gebiet. Durch diese randlichen Lagen des sehr großflächig ausgewiesenen Naturparks und die Tatsache, dass es sich lediglich um Änderungen der Vogelschutzmarkierungen bzw. einer temporären Zuwegung handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark zu erwarten. Die beantragten Umplanungen befinden sich überwiegend nicht innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Lediglich die temporäre Umplanung am Rückbaumast 42 liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches. Erhebliche Auswirkungen auf die Elemente des Biotopverbundes, ihren Schutzzweck oder ihre Entwicklungsziele können jedoch sicher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete oder weitere Schutzgebiete durch die vorgesehenen Planänderungen können vor dem Hintergrund der Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten sowie der geringen räumlichen und zeitlichen Wirkintensität des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die beantragten Umplanungen werden auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen realisiert. Zudem erfolgt ein Gehölzeingriff im Bereich des Rückbaumastes 18. Bei dem Wald handelt es sich um einen von Kiefern geprägten Mischwald (WFm) mit mittlerer Wertigkeit. Der Eingriff umfasst etwa 1.500 m².

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind ausschließlich im Bereich der Zuwegungsänderung incl. temporärer Grabenverrohrung und des Gehölzeingriffes der beantragten Umplanungen zu erwarten. So sind die zu prognostizierenden Wirkungen zeitlich auf die Bauphase begrenzt; nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wiederhergestellt. Anlagebedingt erfolgt in drei Abschnitten eine Änderung der Vogelschutzmarkierungen. Hierdurch ergeben sich aber keine relevanten Änderungen der bestehenden Situation, so dass anlagebedingt keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die beantragte Planänderung prognostiziert werden.

Sonstige weitergehende Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen können durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausbringen von Baggermatten, Ausweisung von

Tabuflächen, Errichten von Schutzzäunen) vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG können insgesamt ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzrechtliche Einschätzung der geplanten Änderungen der Vogelmarkierungen kommt zu dem Ergebnis, dass relevante artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können. Insgesamt sind mit den beantragten Umplanungen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Fauna verbunden. Zusätzlich kommt es zu einem Gehölzeingriff von etwa 1.500 m². Die durch die Planänderung zusätzlich benötigte Fläche entspricht etwa 0,1% der durch das bereits genehmigte Gesamtvorhaben beanspruchten Fläche. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bauflächen und Zuwegungen ordnungsgemäß zurückgebaut und die Oberfläche ggf. wiederhergestellt. Der Flächenverlust ist somit nur temporär. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind daher als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

In einem Bereich erfolgt eine temporäre Grabenverrohrung von etwa 20 m Länge. Durch die zusätzlich zum planfestgestellten Stand erforderlichen Eingriffe erfolgen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die als erheblich im Sinne des UVPG einzustufen wären.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Klima und Luft, biologische Vielfalt und Mensch im Sinne des UVPG sind, aufgrund der geringen zusätzlichen Wirkintensität des Vorhabens i.V.m. den vorhandenen Vorbelastungen, nicht zu erwarten.

Die Wirkzusammenhänge werden bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Da die angestrebte Planänderung vor Fertigstellung bereits bei den einzelnen Schutzgütern zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt, sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten. Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Aufgrund der sehr geringen Wirkintensität der geplanten Zuwegung wird die Abhandlung der kumulativen Wirkungen in der UVS des bereits genehmigten Gesamtvorhabens als ausreichend erachtet. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung Nr. 234 „Mittelachse“ wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Funktion oder Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur

schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Es kommt zu einer vergleichsweise sehr geringfügigen Veränderung im Umfang von temporären Eingriffen oder geringfügigen dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.